

Bundesminister für Wirtschaft und Energie  
Referat III B6  
Scharnhorststraße 34-37  
10115 Berlin  
**per Mail**  
[buero-iiiB6@bmwi.bund.de](mailto:buero-iiiB6@bmwi.bund.de)

Verein Mensch Natur e.V.  
Marktstraße 14  
73033 Göppingen  
[verein@mensch-natur-bw.de](mailto:verein@mensch-natur-bw.de)

Göppingen, 17.9.2020

## Stellungnahme zum Investitionsbeschleunigungsgesetz (InvBeschG) und zur EEG-Novelle

Sehr geehrter Herr Minister Altmaier,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein Mensch Natur ist ein gemeinnütziger Verein und setzt sich für die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit und der Eigenart von Landschaften und Naturräumen ein. Wir engagieren uns dafür, dass die Erholungsfunktion un bebauter Natur- und Kulturlandschaften intakt und die Lebensräume als natürliche Lebensgrundlagen von Menschen, Tier und Pflanzen erhalten bleiben.

Als Mitglied in der Bundesinitiative Vernunftkraft sind wir Ansprechpartner für die Mitglieder der Bundesinitiative VERNUNFTKRAFT in Baden-Württemberg (BW).

Erneut sollen Gesetze einem weiteren und schnelleren Windkraftausbau angepasst werden.

Zum formellen Beteiligungsverfahren ist anzumerken, dass die am 14. Sept. 2020 eingeleitete Länder- und Verbändeanhörung, zu einem maßgebenden Gesetzentwurf mit 140 Seiten und gravierenden gesamtgesellschaftlichen und langfristigen einschneidenden Auswirkungen bis zum 17. Sept. 2020 eine Zumutung und viel zu kurzfristig für die meist ehrenamtlich tätigen Verbandsmitglieder ist.

Wie bei der Frist zur Stellungnahme des Referentenentwurfes zum InvBeschG entsteht so der Eindruck, dass eine gründliche Prüfung und kritische Auseinandersetzung mit dem EEG von staatlicher Seite nicht ernsthaft gewünscht sind.

Die wie auch immer angestrebte Korrektur in der Steuerungswirkung des Energiesektors kann auch mit einer weiteren Novellierung des EEG nicht erreicht werden, da die staatlich vorgegebenen Ziele den naturwissenschaftlichen Gesetzen und den marktwirtschaftlichen Realitäten nicht entsprechen können.

Der Verein Mensch Natur und Vernunftkraft lehnen deshalb diese Maßnahmen ab u.a. mit dem Verweis auf die geringen wetterbedingten Einspeise-Ergebnisse von Wind- und Sonnenstrom nicht nur in den Monaten Januar – August 2020. In jedem Monat der betrachteten Zeitspanne wurde im Mittel weniger als die Hälfte der installierten Windkraftleistung eingespeist und bei Solarstrom wurden meist nicht mal 25 % der installierten Leistung erreicht. Ein solches unzureichendes Ergebnis würde sich auch mit weiterem Ausbau nicht verbessern können und rechtfertigt nicht die hohen Förderungen von

33 Mrd.€/ Jahr mit der EEG-Umlage und die schweren Schäden, die der Umwelt und den Bürgern durch diese Energieerzeugung zugefügt werden.

Wir sehen keine Zieltauglichkeit weiterer Windkraftanlagen für das energiepolitische Dreieck aus Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Umweltverträglichkeit. Deshalb fordern wir einen sofortigen Ausbaustopp für Windkraftanlagen.

Der gigantische Flächenverbrauch zu Lasten von Mensch und Natur und die billigend in Kauf genommene Tötung von Wildtieren sind nicht weiter vereinbar mit dem Staatsziel des Grundgesetzes, Artikel 20a, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere bestmöglich zu schützen. Es liegt im öffentlichen Interesse, größeren Schaden abzuwenden und den Natur-, Landschafts- und Menschenschutz entsprechend zu stärken.

**Windstromerzeugung kann nicht im öffentlichen Interesse sein!** Sie schadet der öffentlichen Sicherheit und ruiniert die Lebensräume von Mensch und Tier.

Eine geplante Streichung der Vergütung für Minuten der Negativpreise am Spotmarkt wird ausdrücklich begrüßt (§51).

Die Bundesinitiative Vernunftkraft fordert gemeinsam mit dem Verein Mensch Natur eine auf Wissenschaft und Fakten basierende technologieoffene Energiepolitik. Weiterhin ist der Antrag des Brandenburger Ministerpräsidenten, Dr. Woidke, auf Abschaffung der nicht mehr zeitgemäßen Privilegierung der Windkraft umzusetzen.

Mit großer Sorge sehen wir, wie die Windkraftlobby schon seit Jahren Einfluss auf die Politik nimmt. Unsere Sorgen sind auch berechtigt, wenn man sich das geplante Investitionsbeschleunigungsgesetz und die geplanten Änderungen im EEG betrachtet.

Deshalb bitten wir Sie, den eingeschlagenen Weg in der Energiepolitik zu hinterfragen und geben zu bedenken:

- Windenergieanlagen sind keine Infrastrukturprojekte
- Der Rechtsweg darf bei Streitigkeiten um Windenergieanlagen nicht verkürzt werden
- Die Umweltverträglichkeitsprüfung darf nicht verkürzt oder abgeschafft werden
- Widersprüche müssen weiterhin zulässig sein und ihre aufschiebende Wirkung behalten.
- Die Abschaffung von Rechtsmitteln durch eine Verkürzung der Instanzenzüge ist nicht akzeptabel
- Keine Subvention für Windenergieanlagen im windarmen Süden durch Südquoten
- Kein Angriff auf den Artenschutz durch die Hintertür
- Kein Aushebeln der Bürgerbeteiligung durch Änderungen im EEG (s. Antrag des Landes Niedersachsen im Bundesrat, nur noch die „betroffene Öffentlichkeit“ zuzulassen).

Dies halten wir mit europäischem Recht und mit den von Deutschland akzeptierten Festlegungen der Aarhus Convention für nicht vereinbar.

- Selbst beim Potsdam-Institut für Klimaforschung werden die geplanten Zuschläge für Windräder in Süddeutschland kritisch gesehen.

### Stellungnahme zum Investitionsbeschleunigungsgesetz

Windenergieanlagen sind grundsätzlich keine privilegierten Infrastrukturprojekte und erst recht nicht von überregionaler Bedeutung. Die Fokussierung der Energiewende auf Windstrom fordert jetzt schon ihren Tribut.

- Wir haben die höchsten Strompreise in der Welt.
- Wir haben mit dem EEG das teuerste Instrument der CO<sub>2</sub>-Vermeidung weltweit, wobei hierzu jegliche Beweise fehlen, ob CO<sub>2</sub> überhaupt damit reduziert wird, auch keine Beweise ob es schadet (Kohlensäure wird sogar getrunken).
- Wir betreiben die umfangreichste Naturzerstörung auf dichtbesiedeltem Raum und opfern unsere Wälder. Selbst in ökologisch und landschaftlich hochsensible Gebiete wird eingedrungen und damit unsere natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet.
- Wir haben die höchsten Netzinfrastrukturkosten weltweit, die mit den beschlossenen Projekten der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) und anderer notwendiger Infrastruktur zur Sicherung der Versorgung, astronomisch werden.
- Die Versorgungssicherheit wird mit jeder WKA und jedem Solarmodul weiter sinken. Schon mit dem derzeitigen Ausbauzustand müssen wir bei Starkwind und Sonnenschein Strom entsorgen, den europaweit keiner braucht und sogar gegen Aufgeld verschenkt werden muss („negative Strompreise“). Allein in der Zeit vom 17.04. – 23.04.2020 mussten dafür lt. Leipziger Strombörse 43.234.963 € (43 Mio) an Abnehmer gezahlt werden. Bezahlt über die häusliche Stromrechnung der Bürger.
- Der erweiterte Ausbau verschärft die Lage im Stromnetz in Europa sofort dann, wenn es keinen Abnehmer für den Müllstrom trotz Aufgeld mehr gibt, weil alle Speicherseen gefüllt sind. Dann zwingt der Einspeisevorrang durch das EEG die anderen europäischen Länder zu rigiden Abwehrmaßnahmen, um die eigene Versorgungssicherheit zu gewährleisten. In einer Zeit, in der durch die Schulden- und Corona-Krise europaweit antideutsche Gefühle hochkochen, ist es nicht zu unserem Nutzen, ein „weiteres Fass aufzumachen“, weil wir aus rein ideologischen Gründen glauben, mit Windkraft und Photovoltaik die „Klimakatastrophe“ abwenden zu können.
- Es gibt nach 20 Jahren EEG immer noch kein Entsorgungskonzept für die nicht-recyclebaren Komponenten der WKA aus glasfaserverstärkten oder zusätzlich mit Carbonfasern verstärkten Windradflügeln. Die Windradhersteller Enercon & Co. verweigern eine Rücknahme ihrer Erzeugnisse. Der zuständige Umweltminister darf das schweigend aussitzen bis zum Ende der Legislaturperiode.

Zu einer sicheren Energieversorgung tragen sie aufgrund ihrer physikalisch bedingten Einspeisecharakteristik (Volatilität) nichts bei. Ihr weiterer Ausbau bedingt vielmehr einen weiteren Anstieg der Stromkosten und eine zunehmende Gefährdung der Netzstabilität.

In der geplanten Einschränkung des seit Jahrzehnten bestehenden Rechtsschutzes sehen wir eine Kapitulation der Politik vor der Demokratie. Deutschland kritisiert das Justizsystem osteuropäischer Nachbarn und wohin steuern wir? Die Gesetzesvorhaben halten wir so nicht für zustimmungsfähig und fordern:

- **Kein Abbau von Bürgerrechten** durch das geplante Investitionsbeschleunigungsgesetz
- **Keine Aufhebung** der aufschiebenden Wirkung bei Widersprüchen.
- **Keine Aushebelung** des Klageweges durch Verkürzung der Instanzen sowie bei der Umweltverträglichkeitsprüfung.
- **Keine EEG-Novelle für die Windkraft** durch zusätzliche Subventionen, speziell für den Süden, durch noch höhere Ausbauziele, durch Geldzahlungen an die Kommunen – stattdessen
- **Abschaffung des EEG**
- **Keine Lizenz zum Töten** durch artenschutzrechtliche Ausnahmen vom Tötungsverbot laut Bundesnaturschutzgesetz und dem europäischem Naturschutzrecht.
- **Kein Abbau von „Hemmnissen“** für den Windkraftausbau, stattdessen die Anerkennung der natürlichen Gegebenheiten und Einhaltung bzw. Verbesserung von Schutzmaßnahmen für Mensch und Natur.
- **Keine Verlängerung** der Subventionen für Altanlagen.

Bereits 2012 bemerkte der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit Bezug auf den Ausbau derartiger Anlagen, hier werde

*„zu Lasten des Gemeinwohls das Motto <je mehr und je schneller, desto besser < verfolgt“.*

Seither wurde die Anlagenzahl weiter um ca. neuntausend erhöht. Die energie-wirtschaftlichen Probleme – Stromexporte zu negativen Preisen, Redispatchkosten, „Phantomstrom“ – haben sich erwartungsgemäß verstärkt. Was eine weitere Erhöhung der Anlagenzahl bewirken würde, lässt sich leicht vorhersagen: An windreichen Tagen müsste entsprechend mehr Überfluss entsorgt werden. An windarmen Tagen wären regelbare Ersatzkapazitäten bzw. Importe genauso unentbehrlich wie heute.

Es besteht also ein **übergeordnetes Interesse an einer Verlangsamung** bzw. an einem Stopp dieser Fehlentwicklung. Insofern ist schon die Grundintention des Entwurfs in Bezug auf Windenergieanlagen vollständig abzulehnen. Alle Bezüge zu Windenergieanlagen sind zu entfernen.

Die Erweiterung der gesetzlichen Regeln von Verkehrsstrukturgesetzen verbietet sich unseres Erachtens grundsätzlich und stellt eine nicht begründete Überdehnung dar. Die erweiternde Interpretation bzw. einschränkende Folgen des Paragraph 80 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für Windenergieanlagen weisen wir daher vollumfänglich zurück!

### **Der Artikel 3 ist mithin in Gänze zu streichen.**

Dessen Begründung:

*„Artikel 3 regelt den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land einer bestimmten Höhe. Hierdurch wird eine Verfahrensbeschleunigung bezweckt, um die Ausbauziele für Windkraft an Land zu erreichen, was für die Energiewende von zentraler Bedeutung ist.“*

ist unhaltbar. Die Durchsetzung der Landschaft und der Naturräume mit Windkraftanlagen (inkl. der dafür notwendigen Infrastruktur) ist nichts anderes als ein Industrialisierungsprozess mit weitgehenden negativen Folgen für Menschen und Natur. Dieser Entwicklung leistet der Staat durch den Artikel 3 nochmals Vorschub, obwohl alle Abgeordnete und Parlamentarier zum Schutz der Menschen und der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet wären (Art. 20a GG).

Unverhohlen wird damit dargestellt, dass Umwelt-, Natur- und Gesundheitsschutzbestimmungen und die daraus abgeleiteten Möglichkeiten, sich auf diese zu berufen, einer rein politischen Zielsetzung geopfert werden sollen.

Dieses Vorgehen widerspricht der in der Verfassung festgelegten Schutzpflicht und ist mit unserem Rechtsstaatsverständnis unvereinbar.

Gerade in Zeiten, in denen das Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaat wichtiger denn je ist und dringend gestärkt werden muss, halten wir dieses Gesetzesvorhaben und die Art seiner Einleitung für höchst bedenklich.

Wir regen dringend an zu prüfen, inwieweit der Ausbau von Windkraftanlagen überhaupt noch mit Artikel 20a des Grundgesetzes vereinbar ist:

*„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“ (Art. 20a GG)*

Es ist mittlerweile offenkundig, dass der Windkraftausbau dem behaupteten Klimaschutz weder effizient noch effektiv dient, dabei aber die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen und Tiere schädigt. Eine entsprechende Abwägung, die Art. 20a GG erfordert, hat es nie gegeben. Will man auf dem eingeschlagenen Weg nun noch „beschleunigen“ und die

Rechte Betroffener weiter einschränken, so wird die Notwendigkeit einer transparenten Güterabwägung noch deutlicher.

Unzutreffend und grotesk sind die Ausführungen zu den „weiteren Gesetzesfolgen“:

*„Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher; gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.*

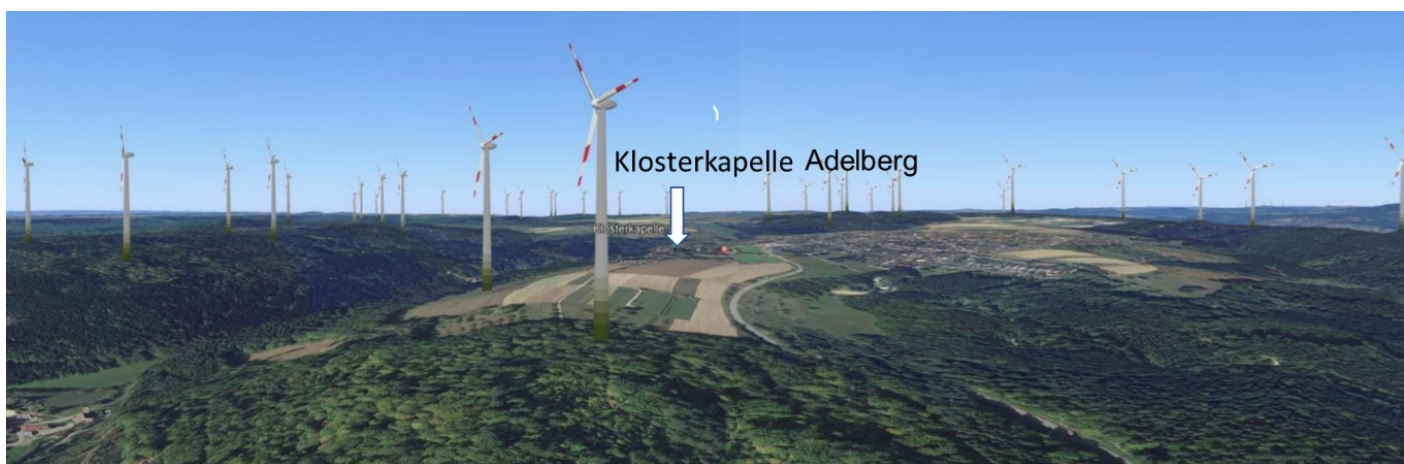
*Der Gesetzentwurf hat indirekt positive Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland. Durch effizientere Planungs- und Genehmigungsverfahren lassen sich Infrastrukturprojekte schneller realisieren, die ihrerseits vorteilhaft auf gleichwertige Lebensverhältnisse wirken können.“*

Sofern Artikel 3 beibehalten wird und Windenergieanlagen fälschlich als Infrastrukturprojekte deklariert und infolge des Gesetzes schneller realisiert werden, hat dies erhebliche Auswirkungen auf Verbraucher: Die Strompreise werden mit Sicherheit steigen. Die indirekten Auswirkungen auf gleichwertige Lebensverhältnisse wären mit Sicherheit negativ: Dahingehend, dass die Lebensqualität im ganzen Land sinkt.

Die Bürger wollen keine industrialisierten Landschaften durch Windkraftanlagen. Dies zeigt der steigende Widerstand gegen Windkraftpläne. Viele berichten uns, wenn sie in Hessen oder Brandenburg unterwegs waren, von den entsetzlichen Zerstörungen der Landschaften und der Lebensräume für Menschen und Natur dort, und hoffen, dass es in Baden-Württemberg nicht dazu kommt. Doch wer schützt uns davor?

Denn der Windpotentialatlas der Landesanstalt für Umwelt in Baden-Württemberg (LUBW) zeigt, was auf uns zukommen wird. Wenn das Investitionsbeschleunigungsgesetz in der Form umgesetzt werden soll, geht es noch schneller. Nachfolgendes Bild zeigt eine Simulation des Ausbaus der möglichen Potentialflächen für Windkraft im Schurwald bei Adelberg im Kreis Göppingen. Unter diesem [Link](#) zu unserer Homepage finden Sie weitere Simulationen vom Schurwald und auch darüber hinaus.

### Energielandschaften der Zukunft im Schurwald beim Kloster Adelberg



Soll in Zukunft unser Land so aussehen? Die Bürger wollen diese sinnlose Zerstörung ihrer Heimat nicht. Deshalb darf das Investitionsbeschleunigungsgesetz für den Windkraftausbau nicht zur Anwendung kommen. Der Gesetzentwurf hat damit sehr wohl negative Auswirkungen „auf Verbraucherinnen und Verbraucher; gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen“

Die Forderung, die wir an die Politik haben, muss sich an folgendem Urteil messen können:

„Im Grundsatz muss der Störer darlegen und beweisen, dass sich eine Beeinträchtigung nur als unwesentlich darstellt“ (BGH, Urteil vom 20.11.1992 – V ZR 82/91 – BGHZ 120, 239, 257; BGH, Urteil vom 08.10.2004, BauR 2005, 104-106; Wilhelmi in Ehrmann, BGB, 15. Aufl. 2017, § 906, Rn. 19 a).

### Zentrale Kritikpunkte am Investitionsbeschleunigungsgesetz

Erstens:

Als Begründung den zurückgegangenen Ausbau der Windkraft anzuführen, ist abwegig. Mit gleicher Logik könnte man auch den Führerschein ab 6 Jahren vergeben, um dem rückläufigen Automobilabsatz entgegenzuwirken. Die in Rede stehenden Schutzvorschriften erfüllen einen Zweck. Die vorgeschlagene Änderung in der Verwaltungsrechtsordnung

[Artikel 1, § 48 „3a. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern,["].

würde diesen untergraben.

### Alle Instanzen zu den Gerichten müssen zulässig bleiben.

Zweitens:

Um die komplizierten Verfahren sauber abzarbeiten und Investoren vor nicht unerheblichen finanziellen Verlusten (pro WKA ca. 7 Mio. €) zu schützen, ist eine **aufschiebende Wirkung weiterhin notwendig**. Eine Verfahrensbeschleunigung für den Windkraftausbau findet dadurch auch nicht statt, da Investitionsmittel fehlgeleitet werden. Ein „Durchwinken“ aller Projekte und „Wegwischen“ aller Bedenken würde den berechtigten Unmut in der Bevölkerung weiter steigern und die Abwägung aller relevanten Belange erschweren.

Der Abschnitt -

„Artikel 3, § 63

*Entfall der aufschiebenden Wirkung*



*Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.“*

- ist zu streichen.

Drittens:

Die **Durchführung von raumbedeutenden Maßnahmen hat immer gravierende Umweltauswirkungen**, insbesondere bei mittlerweile über 250m hohen Windkraftanlagen. Eine Entscheidung im Einzelfall, die womöglich noch politisch motiviert ist, würde die Gesamtwirkung gerade des Windkraftausbaus nicht erfassen. Es ist bereits jetzt gängige Praxis, dass nur einzelne Anlagen beantragt werden, um eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu umgehen. Die aktuelle Regelung aus 1999 wonach ab 3, 6 und erst ab zwanzig Anlagen eine UVP mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, ist in keiner Weise verhältnismäßig, da eine einzige heute übliche Großanlage so viel Fläche überstreicht wie in 1999 zwanzig durchschnittlich große Anlagen. Damit fehlt dem Gesetzesentwurf auch insoweit jegliche fachliche Grundlage.

In einem vorgelagerten Raumordnungsverfahren würden Ziele der Raumordnung vertieft geprüft und Umweltauswirkungen in der Gesamtheit erfasst. Raumordnungsverfahren sollten bei raumbedeutenden Maßnahmen grundsätzlich durchgeführt werden.

Dieser Absatz -

*„Artikel 5, §15*

*Änderung des Raumordnungsgesetzes*

*e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:*

*„(5) Der Träger einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme kann die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde beantragen. Stellt der Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme keinen Antrag, zeigt er dies der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde unter Beifügung der für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen vor Einleitung eines Zulassungsverfahrens oder, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, eines Verfahrens zur Bestimmung der Planung und Linienführung an. In diesem Fall soll die für Raumordnung zuständige Landesbehörde ein Raumordnungsverfahren einleiten, wenn sie befürchtet, dass die Planung oder Maßnahme im Hinblick auf die in Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 genannten Kriterien zu raumbedeutsamen Konflikten führen wird. Die für Raumordnung zuständige Landesbehörde teilt ihre Entscheidung dem Träger der raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme innerhalb von vier Wochen nach dessen Anzeige gemäß Satz 2 mit. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Absatz 1 trifft die für Raumordnung zuständige Landesbehörde die Entscheidung nach Satz 4 im Benehmen mit dieser Stelle oder Person.“*



f) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „die Verpflichtung, Raumordnungsverfahren durchzuführen,“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.“  
“

- ist daher vollumfänglich zu streichen.

## Stellungnahme zur Novelle des EEG

### Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung (getrennt für Bund, Länder und Kommunen) soll erst im weiteren Verfahren berechnet und dargestellt werden. Eine konkrete Bewertung soll daher nicht möglich sein.

Hier entzieht sich die Politik der Verantwortung. Es gibt genügend Berechnungen, die auf die Kosten der Energiewende hinweisen. So weist ein Gutachten im Auftrag der „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“ für den Zeitraum 2000 bis 2050 auf die Kosten nur der Stromerzeugung in Deutschland hin. Zitat: „Bis 2050 werden die direkten Kosten schätzungsweise auf 425 Milliarden Euro steigen...“. Es ist verantwortungslos die Bürger hierbei im Unklaren zu lassen.

### Weitere Kosten

Die weiteren Kosten, insbesondere Aussagen zur Entwicklung der EEG-Umlage und zu den damit verbundenen Auswirkungen, auch auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sollen erst im weiteren Verfahren berechnet und dargestellt werden.

Auch hier stiehlt sich die Politik aus der Verantwortung. Es stehen jetzt schon im Gesetz die Subventionen von **11 Mrd. Euro**, um u. a. die EEG-Umlage zu begrenzen.

Summiert man zu den bisherigen Kosten der „Energiewende“ den netzproblematischen weiteren Ausbau von volatilen Erneuerbaren Energien auch im Zuge der Wasserstoffstrategie und die damit verbundenen Steuerungs- und Speicherkosten ist die von Minister Altmaier genannte Billion in nicht allzu weiter Ferne.

Die Aussage, „Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.“ muss für die informierten Bürger und erst recht für die betroffene Landbevölkerung wie Hohn erscheinen. Mit dem weiteren Ausbau der Windenergie in der Fläche und Siedlungsnah (1.000 m, ggf. auch darunter), sowie durch den beabsichtigten Zubau in Schwachwindgebieten, verschlechtert sich das Lebensniveau im ländlichen Raum erheblich.

Auch durch „die Förderung von Biomasse, Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen wird der ländliche Raum“ in keiner Weise grundsätzlich gestärkt. Die negativen Auswirkungen, wie Monokulturen, Einschränkungen bei der Versorgung von Nahrungs- und Futtermitteln, die Schall- und Infraschall-Belastung, eine zusätzliche Flächenversiegelung, das Problem von Altlasten, der Wertverlust von Immobilien, die Zerstörung von Erholungswerten der Landschaft und Auswirkungen auf den Tourismus und Vieles mehr wurde nicht betrachtet.

Wir stellen die durch das Gesetz behauptete, durchweg positive Auswirkung auf die gesamtdeutsche Umwelt und die Stärkung der natürlichen Lebensgrundlagen grundsätzlich in Frage. Durch den weiteren Zubau „neuer Erneuerbare-Energien-Anlagen“ werden wesentliche Eingriffe in den Natur- und Artenschutz vorgenommen.

### Zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Die geplante Streichung der Vergütung für Minuten der Negativpreise am Spotmarkt wird vom Verein Mensch Natur und VERNUNFTKRAFT ausdrücklich begrüßt. Allerdings dürfen diese Vergütungen auch in Zukunft nicht über Steuern aufgebracht werden.

Die Aufnahme des Absatz 5 in § 1 des EEG 2021 ist abzulehnen

*(5) Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“*

Dies ist nicht nur rechtlich falsch, bezüglich der Folgen unverantwortlich und stellt auch eine schwerwiegende Missachtung und einen tiefen Eingriff in das demokratische und rechtsstaatliche Grundverständnis dar.

Mit der beabsichtigten Formulierung soll scheinbar jeder berechnete und legitime Widerstand mit verfahrensrechtlichen Mitteln verhindert werden. Das würde praktisch dazu führen, dass zukünftig jegliche gebotene Güterabwägung im Verfahren unterbleibt, mit dem möglichen Sofortvollzug „feststehende“ Tatsachen (Bauwerke) geschaffen werden und im begründeten Einzelfall auch keine gerichtliche Prüfung und Entscheidung mehr greift, um unangemessenen Schaden zu verhindern.

Es gilt auch hier: Die Nutzung „erneuerbarer Energien“ zur Stromerzeugung kann weder einseitig privilegiert noch rechtlich im öffentlichen Interesse liegen und damit auch nicht der öffentlichen Sicherheit dienen.

Hier stellt sich das EEG sowie das Investitionsbeschleunigungsgesetz gegen die Verwaltungsgerichtsordnung. Gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a VwGO).

Eine aufschiebende Wirkung darf in einem Rechtsstaatsystem nur entfallen, „in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird“ (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ist in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts immer schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nur nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

Bei der Nutzung „erneuerbarer Energien“ zur Stromerzeugung kann weder von der Abwendung einer Gefahr im Verzug, drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum oder einer vorsorglichen bezeichneten Notstandsmaßnahme ausgegangen werden. Der unverantwortliche, leichtfertige und beschleunigte Ausbau „Erneuerbarer Energien“ stellt eher eine zunehmende und ernsthafte Gefahr für das Stromnetz („Blackout“) dar, und erfordert daher erhöhte Aufwendungen.

Der bloßen privatwirtschaftlichen Nutzung „erneuerbarer Energien“ zur Stromerzeugung kann nicht allein aus politischem Interesse automatisch und gänzlich ein „Öffentliches Interesse“ zugeschrieben werden. Mit einer solchen fehlerhaften gesetzlichen Regelung wird der Willkür im Genehmigungsverfahren „Tür und Tor geöffnet“.

Abgesehen davon wird auch eine solche Regelung aus naheliegenden Gründen einer Verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten und dadurch das ganze „EEG 2021“ grundsätzlich in Frage stellen.

Wir erwarten, dass dieses tiefgreifende Gesetzesvorhaben in der angemessenen Gründlichkeit durchgeführt und dass dabei das Partikularinteresse der Windkraftindustrie nicht mit dem Gemeinwohl verwechselt und dabei die Pflicht des Staates und der Staatsorgane zum Schutz der Bürger begraben wird.

Wir bitten Sie deshalb, in der Diskussion und bei der Abstimmung im Bundesrat unsere zentrale Punkte und unseren grundsätzlichen Kommentar in unserer Stellungnahme zu berücksichtigen.

Sie finden unseren Stellungnahme im Anhang.

Mit freundlichem Gruß

## VERNUNFTKRAFT. BW

ein Landesverband der Bundesinitiative Vernunftkraft

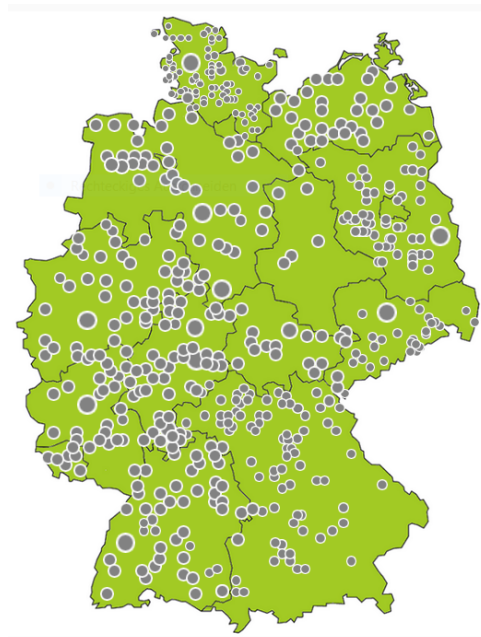


[www.vernunftkraft.de](http://www.vernunftkraft.de)

Dipl.Ing-.(FH) Gerti Stiefel

Dr. Christoph (Oberforstrat i.R.) Dr. oec. Karl-Heinz Glandorf

Diese Stellungnahme wird von allen Mitgliedern des  
baden-württembergischen Landesverbandes  
der Bundesinitiative Vernunftkraft unterstützt!



[Link zur Karte: https://www.vernunftkraft.de/Bundesinitiative/](https://www.vernunftkraft.de/Bundesinitiative/)